

RÜCKSCHAU

Bundestag beschließt Steuererleichterungen

Pflegebonus bis 4.500 Euro steuerfrei

Der Deutsche Bundestag hat steuerliche Erleichterungen beschlossen, die auch die Beschäftigten in den Zahnarztpraxen betreffen. Die Ampelkoalition besserte den Entwurf der Bundesregierung noch nach, verlängerte etwa Fristen für die Steuererklärung und hob die Summe an, bis zu der sogenannte Pflegebonus steuerfrei bleibt. Viele Beschäftigte in der Pflege, in Krankenhäusern und Praxen bekommen von ihren Arbeitgebern Corona-Boni. Der Bundestag regelte nun, dass diese Zahlungen bis zu einer Höhe von 4.500 Euro steuerfrei bleiben. Das gilt für Sonderzahlungen unter anderem für Mitarbeiter in Krankenhäusern, in der Intensivpflege, für ambulante Pflegekräfte und Beschäftigte in Pflegeheimen, aber auch in bestimmten Reha-Einrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie im Rettungsdienst.

Quellen: dpa, SZ

Ärztetag beschließt Maßnahmenkatalog

Transparenz durch MVZ-Register und Praxisschild

Der Deutsche Ärztetag hat einen Maßnahmenkatalog gegen den Kommerzialisierungsdruck in der ambulanten und stationären Versorgung beschlossen. Darin fordert die Ärzteschaft unter anderem, die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) durch Krankenhäuser an einen fachlichen, räumlichen und regionalen Bezug zu deren Versorgungsauftrag zu koppeln. „Ärztliche Entscheidungen dürfen nicht zulasten der medizinischen Indikation und Versorgungssicherheit von wirtschaftlichen Vorgaben beeinflusst werden“, stellt der Deutsche Ärztetag klar. In einem weiteren Beschluss forderte der Ärztetag den Gesetzgeber dazu auf, dem fortschreitenden Aufkauf des ambulanten medizinischen Sektors durch Private Equity und börsennotierte Aktienunternehmen Einhalt zu gebieten. Für mehr Transparenz würde nach Auffassung des Ärztetages ein öffentliches und frei zugängliches MVZ-Register sorgen. Zusätzlich sollten die MVZ dazu verpflichtet werden, die Trägerschaft auf dem Praxisschild auszuweisen.

Quelle: BÄK

Arbeitsgericht: Fristlose Kündigung rechtmäßig

Krankheit vorgetäuscht

Wenn sich ein gesunder Auszubildender krankschreiben lässt, um eine Prüfung zu schwänzen, begeht er dadurch eine schwere Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten. Eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber kann dann gerechtfertigt sein. So entschied das Arbeitsgericht Siegburg (Az. 5 Ca 1849/21) laut Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG. Kein Auszubildender dürfe davon ausgehen, dass dessen Ausbilder es hinnimmt, falsche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt zu bekommen, um sich den anstehenden Prüfungen, insbesondere wenn es sich um Nachholprüfungen handelt, zu entziehen, so das Gericht.

Quellen: adp-Newsletter, Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG, Az. 5 Ca 1849/2

GOÄ-Novellierung Thema beim 126. Deutschen Ärztetag

Filigranes Gleichgewicht?



Der 126. Deutsche Ärztetag forderte in Bremen von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach die für die Ärzte überfällige GOÄ-Novellierung. Lauterbach verhielt sich erwartungsgemäß vorsichtig-zurückhaltend. Reinhardt mahnte auch Reformen im Gesundheitswesen an, auf die Lauterbach in seiner Replik nur teilweise einging. So müsse die für Privatpatienten relevante Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die seit Jahrzehnten nicht verändert worden ist, endlich modernisiert, mit neuen Krankheitsbildern und Preisen versehen werden, forderte Reinhardt. Er überreichte Lauterbach ein Konvolut, wie sich die Ärzteschaft die neue GOÄ vorstelle. Letzterer versprach, das „vorurteilsfrei“ zu prüfen, hielt sich aber bedeckt, da er das „filigrane Gleichgewicht“ zwischen gesetzlichen und privaten Versicherungen in dieser Legislaturperiode nicht verschieben wolle. Lauterbach, selbst Arzt, versicherte, er sehe die Anwesenden als „Kollegen, nicht als Kostenfaktor“.

Quellen: BÄK, FAZ

Echte Knochenregeneration

ethoss®

Grow Stronger

SAFER

keine menschlichen
oder tierischen Zellen

SIMPLER

keine Kollagen-
membranen
notwendig

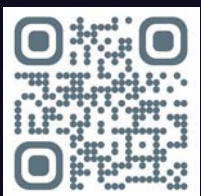
STRONGER

wird vollständig durch
körpereigenen Knochen
ersetzt - bis zu 50 %
innerhalb von 12 Wochen



Artikelnummer:
ETH0005 349,00 €
Inhaltsmenge: 3 x 0,5 ml
ETH0010 499,00 €
Inhaltsmenge: 3 x 1,0 ml

Jetzt Demo-Termin mit
unserem Außendienst
vereinbaren:



Zantomed GmbH
Ackerstraße 1 · 47269 Duisburg
info@zantomed.de · www.zantomed.de



Tel.: +49 (203) 60 799 8 0
Fax: +49 (203) 60 799 8 70
info@zantomed.de

zantomed
www.zantomed.de